



## **Satzung des Holderberger – Bettenkamper Bürgerschützenvereins 1886 eV**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der im Jahre 1886 in Moers-Holderberg gegründete Verein führt den Namen: Holderberger – Bettenkamper Bürgerschützenverein 1886 eV  
Er ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes und des Landessport-bundes und der zuständigen Fachverbände.  
Der Verein hat seinen Sitz in 47447 Moers-Holderberg. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - a.) der Brauchtumpflege, z.B. Durchführung von traditionellen Volksfesten
  - b.) Förderung des Schießsports im Verein
  - c.) Förderung von sportlicher und gemeinschaftlicher JugendarbeitDer Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sowie ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden. Der Jahresbeitrag ist ab Beitrittsmonat anteilig bis zum 31.12. des betreffenden Jahres zu entrichten.

## **§ 5 Strafmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a.) vereinschädigenden Verhaltens
  - b.) grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung
  - c.) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

## **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Strafmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden zweimal pro Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a.) der Vorstand beschließt
  - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine

Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind, Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassiererund dem erweiterten Vorstand mit:
  1. dem stellvertretenden Schriftführer
  2. dem stellvertretenden Kassierer
  3. dem Sportleiter
  4. dem Jugendleiter
  5. bis zu zwei Schießleitern
  6. bis zu vier Beisitzern
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der geschäftsführende Vorstand.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 11 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
3. Der Jugendleiter wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt und wird der Mitgliederversammlung benannt.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr in Gegenwart des Kassierers und des Vorsitzenden durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung wird die Entlastung des Vorstands beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils einen Kassenprüfer sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

Diese dürfen mit den Kassierern weder verwandt noch verschwägert sein und nicht dem Vorstand angehören..

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a.) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b.) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
  - c.) Wenn die Mitgliederzahl unter vier sinkt
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an einen nahe stehenden, gleichwertigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die gleichen Zwecke des aufzulösenden Vereins verwenden darf.  
Vereinseigene Embleme, wie z.B. Fahne und Königssilber, fallen an das Museum der Stadt Moers.